

8 O 220/21

## Verfügung

In Sachen

Herkenrath, K. u.a. ./. Berndt, H. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Freitag, 18.03.2022	10:00 Uhr	Saal 121, 1. Etage, Gerichtsgebäude

### **Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO**

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger zu 1 Karl Herkenrath  
 Klägerin zu 2 Inge Herkenrath  
 Beklagter Horst Berndt

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündli-

che Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Die Kammer sieht sich angesichts des unterbreiteten Sach- und Streitstandes und vorbehaltlich der noch ausstehenden Kammerberatung zu einer weiteren **Hinweiserteilung wie folgt veranlasst:**

Die Klage könnte in Teilen (auch weiterhin) schon aus formalen Gründen unschlüssig sein.

Die Kläger machen nach Maßgabe des Inhalts der Replik Ansprüche aus einem Werkvertrag geltend, von dem sie, wie es im Verfahren LG Koblenz - 8 O 250/15 - in Teilen rechtskräftig ausgeurteilt wurde, wirksam zurücktraten. Die Ausurteilung einer Rückbauverpflichtung des Beklagten (in natura) wurde damals nicht beantragt und dürfte auch (bis auf die Feststellung des Annahmeverzugs) nicht tenoriert sein, so dass die aktuelle Klage zulässig sein dürfte. Anträge und Tenor lesen sich allerdings so, als ob die Kläger sich zu Ausbau und Rückbau der Anlage (Zug um Zug gegen Zahlung) als verpflichtet ansahen, obwohl sie (wohl) nur verpflichtet gewesen wären, diese vom Beklagten geschuldeten Maßnahmen zu dulden (?); für den vorliegenden Rechtsstreit dürfte es darauf (wohl) nicht weiter ankommen.

Jedenfalls wurde der Vertrag durch den Rücktritt mit ex-nunc-Wirkung in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Das Vertragsverhältnis bestand danach in umgewandelter Form mit der sich aus §§ 346, 347 BGB ergebenden Grundregel fort, dass noch ausstehende Leistungen nicht mehr erbracht, bereits bewirkte Leistungen zurückgewährt und Nutzungen herausgegeben werden müssen.

(Nach-)Erfüllungsansprüche dürften in dieser Situation nicht weiter bestehen. Ansprüche aus §§ 346, 347 BGB dürften auf Rückgewähr der empfangenen Leistung in natura gerichtet sein. Eine „Reparaturpflicht“ des Beklagten dürfte über die Rückgewähr als solche hinaus nach wirksam erklärtem Rücktritt nicht bestehen.

Nach allgemeiner Auffassung überleben sämtliche Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, die in der Zeit vor dem Rücktritt verwirkt worden sind, die spätere Rücktrittserklärung. Als Folge dieser Auffassung dürften insbesondere Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB (Mangefolgeschäden u. Nebenpflichtverletzungen) gegebenenfalls - und vorbehaltlich ihrer Begründetheit im Übrigen - weiterhin in Betracht kommen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum Termin**. Auf die Möglichkeit einer Zurückweisung verspäteten Vorbringens (vgl. § 296 ZPO) wird hingewiesen. Als Folge einer Zurückweisung kann die betroffene Partei ihrer Rechte endgültig verlustig gehen.

Beglaubigt:

(Frank), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)